

Was Sie unbedingt noch wissen müssen: Wichtige Hinweise und Rechtsfolgenbelehrungen

Mitwirkungspflichten bei Antragstellung

Nach Antragstellung benötigen wir Ihre Mitwirkung, um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können. Diese erfolgt z.B. durch die Vorlage von Nachweisen, Dokumenten oder Urkunden. Sie dürfen hier eine Schwärzung von personenbezogenen Daten vornehmen, die Rückschlüsse auf die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben geben.

Bei Vorlage von Kontoauszügen dürfen Sie in diesen Fällen jedoch lediglich den Verwendungszweck und den Empfänger, nicht jedoch den Betrag schwärzen.

Bitte beachten Sie, dass die beantragten Leistungen bei fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden können. Das absichtliche Verschweigen von leistungserheblichen Tatsachen erfüllt zudem den Tatbestand einer Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden.

Änderungsmitteilungen

Für die korrekte Berechnung und Auszahlung Ihres Leistungsanspruchs ist es besonders wichtig, dass Sie uns Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer unverzüglich mitteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, zusätzliches oder weggefallenes Einkommen, Änderung des Familienstandes, Zu- oder Auszüge von Familienmitgliedern, einen Wohnungswechsel, Änderung Ihrer Bankverbindung, usw.). Dies gilt auch für die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen.

Bitte seien Sie hierbei besonders sorgsam. Unterlassene oder verspätete Mitteilungen führen nicht nur zu einer Rückforderung der überzahlten Leistungen, sondern erfüllen ggf. auch einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen - Sanktionen

Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 SGB II, für die kein wichtiger Grund dargelegt und nachgewiesen werden kann, können zu einer Absenkung Ihres Leistungsanspruchs führen. Ihr Leistungsanspruch mindert sich in diesem Fall um 30% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs für bis zu 3 Monate.

Jede weitere, wiederholte Pflichtverletzung führt erneut zu einer Minderung Ihres Leistungsanspruchs um 30% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 darf die Minderung jedoch auch in Überschneidungsmonaten nicht über 30% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Eine Minderung darf nicht erfolgen, wenn diese im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.

Von der Feststellung einer Leistungsminderung kann zudem abgesehen bzw. eine bereits eingetretene Leistungsminderung kann für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen oder wenn er die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann die Minderung des Auszahlungsanspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf 6 Wochen verkürzt werden.

Pflicht zur persönlichen Vorsprache

In bestimmten Fällen möchten wir gerne persönlich mit Ihnen sprechen. Je nach Anliegen erhalten Sie dann entweder eine Einladung Ihres Integrationsvermittlers oder eine Aufforderung zur persönlichen Vorsprache bei Ihrem Leistungssachbearbeiter. Zudem kann es erforderlich werden, Sie zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin einzuladen.

Sollten Sie einen solchen Termin einmal nicht wahrnehmen können, teilen Sie uns dies bitte baldmöglichst mit, damit wir mit Ihnen einen Ersatztermin vereinbaren können. Wenn Sie zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen, müssen Sie mit einer Minderung Ihres Leistungsanspruchs um 10% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs oder sogar mit einer vollständigen/ teilweisen Versagung/ Entziehung der Leistungen rechnen.

Ortsabwesenheit

Während des Leistungsbezugs sind Sie verpflichtet, für Ihre Eingliederung in Arbeit an jedem Werktag erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit richtet sich nach der Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit (EAO). Danach sind Sie erreichbar, wenn Sie sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten. In bestimmten Situationen können Sie von dieser Verpflichtung befreit werden.

Grundsätzlich können Sie sich bis zu 3 Wochen im Jahr auswärtig aufhalten (z.B. für eine Urlaubsreise). Diese Ortsabwesenheiten müssen jedoch immer rechtzeitig vor Beginn beantragt und genehmigt werden. Im Nachhinein ist das i.d.R. nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Leistungen bleibt für die Dauer der Ortsabwesenheit nur dann bestehen, wenn Sie diese vor Beginn der Ortsabwesenheit beantragen und das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg seine Zustimmung erteilt hat.

Ist eine berufliche Eingliederung (z.B. eine Vermittlung in Arbeit) zu erwarten, kann der Antrag auch abgelehnt werden. Ungenehmigte Ortsabwesenheiten führen zum vollständigen Wegfall Ihres Leistungsanspruchs.